

Bote aus dem Riesen-Schirg

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 96.

Hirschberg, Sonnabend den 1. Dezember.

1849.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

73ste Sitzung der Ersten Kammer am 24. Novbr.
Minister: Graf Brandenburg, v. Ladenberg, v. Griesheim als Regierungskommissarius.

Fortsetzung der in der vorigen Sitzung abgebrochenen Debatte über die Kammern.

Baumstark: Ich halte die Wahl durch Provinzial- und Kreisvertreter für das einzige praktische, historisch begründete System. Die Nebenstände einer doppelten Wahl der Grundbesitzer werden durch das Hinzutreten der Kreisvertretung zum großen Theile beseitigt. Wenn Sie ein Provisorium schaffen, so erklären Sie zugleich damit: Wir wissen nichts, wir können nichts, wir wollen nichts. Wollen Sie sich auf die Zukunft verlassen? Wer sich jetzt nur für ein halbes Jahr auf die Zukunft verläßt, der ist verlassen. Bei der Abstimmung wird der Antrag:

„Die Zahl der zur Ersten Kammer gewählten Mitglieder soll die Zahl 180 nicht übersteigen“ mit großer Majorität angenommen.

Der Zuschantrag, betreffend die Vertretung der Städte, wird abgelehnt.

Der Zuschantrag, betreffend die Fakultäten zu Münster, wird abgelehnt.

Der Antrag, betreffend die in erblicher Weise zu ernennenden Mitglieder, wird abgelehnt.

Desgleichen werden die meisten übrigen Anträge, der Antrag des Centralausschusses und die Fassung der zweiten Kammer verworfen, dagegen der Antrag des Abg. Mähke: „daß die Artikel 62 und 63 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1818 dahin abgeändert werden:“

„Die Bildung der Ersten Kammer bestimmt ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes besonderes Gesetz, welches dann als ein Theil der Verfassungsurkunde gelten wird.“

Bis zum Erlass dieses Zusatzes verbleibt es bei dem intermissionischen Wahlgesetze vom 6. December 1848.“ wird mit 84 gegen 51 Stimmen angenommen.

Der Präsident fragt, ob trotz des angenommenen Provisoriums noch die vorbehaltene Abstimmung über die Prinzen und die Reichs-unmittelbaren stattfinden soll. Die Versammlung verneint dies.

74ste Sitzung der Ersten Kammer am 26. Novbr.

Minister: Graf Brandenburg, Simons, v. Schleinitz, v. Ladenberg, General v. Radowiz.

Die Staatsanwaltschaft hat drei Anträge auf Erlaubnis zur Anklage der Redaction eines in Bunzlau erscheinenden Lokalblattes „der Fortschritt“ und der Redaction des zu Soest und Werden erscheinenden Blattes „der Freimüthige“ wegen Beleidigung der Ersten Kammer nachgesucht. Der Gesamtvorstand wird darüber Bericht erstatten.

Bericht des Gesamtvorstandes über den Ausschabekat der Zweiten Kammer. Der Gesamtvorstand schlägt in allen Punkten die Beschlüsse der Zweiten Kammer zur Annahme vor, und die Kammer nimmt diese Vorschläge ohne Debatte an.

Der Abg. Camphausen verliest den Bericht der Kommission für die deutschen Angelegenheiten über die von der Regierung unter dem 27. Oktober gemachten Mittheilungen. Sie enthalten theils Mittheilungen über die Schritte und Verhandlungen zum Zwecke der Gründung eines deutschen Bundesstaates, theils Nachrichten über die zwischen Preußen und Österreich geschlossene Uebereinkunft wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Kommission. In Bezug auf die Bemühungen zur Gründung eines deutschen Bundesstaats wird der Regierung Dank gesagt für das feste, konsequente und offene Fortschreiten auf dem nach dem 26. Mai eingelegten Wege. Die Kommission erkennt darin einen manhaften Gang ohne Überstürzung und Zurückhaltung, einen Gang der Entschlossenheit, der Offenheit und Rechlichkeit. In Bezug auf die neue Bundes-Central-Kommission hebt die Kommission die Vortheile der Uebereinkunft am 30. September hervor. Die Notwendigkeit eines Centralorgans ist unbestritten und muß daher die Uebereinstimmung aller deutschen Regierungen über das provisorische Centralorgan ein glückliches Ereigniß genannt werden. Die Kommission schlägt vor, es wolle die Kammer beschließen:

„In Erwägung, daß die Uebereinkunft vom 30. September eine solche Bedeutung nicht haben kann, in Folge deren sie der Zustimmung der Kammern bedürfen würde; daß das entschlossene Fortschreiten der Regierung auf dem zur Herstellung eines deutschen Bundesstaats eingeschlagenen Wege, insbesondere das nahe bevorstehende Ausschreiben der Wahlen zum deutschen Parlamente die fortgesetzte voll Zustimmung

der Kammern hatz daß ein Antrag auf eine von der Kammer zu fassende Entscheidung nicht vorliegt, geht dieselbe zur Tagesordnung über."

v. Winckel: Neben der Einigung Deutschlands hat die Regierung die Aufgabe, die Pforten der Revolution zu schließen, und dies kann nur geschehen, wenn die billigen Wünsche der Nation befriedigt werden. Die preußische Regierung und das Königshaus Preußen haben immer durch ihre Wahrhaftigkeit das Vertrauen der Nation auf sich gezogen; sie werden es stärken und erhalten, wenn sie die angeregten Hoffnungen erfüllen und ihre Absichten wahr machen.

v. Arnim: Die deutsche Sache ist durch politische und unpolitische Verhandlungen, durch Volksvertreter und Diplomaten, durch Begehung- und Unterlassungsfüßen dahin gekommen, wo wir sie jetzt seien. Wir dürfen aber das hohe Ziel nicht aus dem Auge lassen. Ich schlage vor, in dem Kommissionsvorschlage statt der Worte „nahe bevorstehende“ zu schen:

„auf den 31. Januar 1840 festgesetzt.“

v. Ammon: Der Wunsch nach Deutschlands Einigung gehört zu den edlen Wünschen des Volks. Auch ich habe 1813 für Deutschlands Freiheit gekämpft, aber in der Hoffnung, daß auch im Innern die wahre Freiheit Folge dieses Kampfes sein werde. Wer von der Schande des Jahres 1848 spricht, der möge bedenken, daß 39 Jahre vorangegangen sind, in denen das Volk willenslos und unmündig gehalten wurde. Wer Preußens Größe nicht in seiner moralischen, sondern in seiner physischen Größe sucht, mit dem gehen wir nicht; dieser Weg führt nicht zum Ziele.

Der Antrag der Kommission wird mit dem Änderungsvor- schlage des Abg. v. Arnim mit überwiegender Majorität angenommen.

Antwort des Finanzministers auf die Interpellation des Abg. Hermann: Der vorbereitete Gesetzentwurf über Ausgleichung der Grundsteuer hat soviel Reklamationen gefunden, daß das Ministerium es für nothwendig hält, ihn nochmals in Beratung zu ziehen. Auch ist es zweifelhaft, ob ein Kataster für die östlichen Provinzen technisch möglich ist.

Förderung der Beratung über Titel V. der Verfassung:

Urkunde: „Von den Kammern.“

Die Artikel 64 und 65 werden auf Antrag des Centralausschusses mit den Beschlüssen der zweiten Kammer gleichlautend angenommen.

Bei Artikel 66 hatte man für die zweite Kammer 200 Mitglieder vorgeschlagen. Der Artikel wird aber in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zu Artikel 67 hat der Abg. Bornemann einen Verbesserungsantrag gestellt, welcher unterstellt wird.

Camphausen: Der Wahltag des vorigen Jahres „am Sonnabend“ ist in allen Abarten in die Erscheinung getreten. Wir haben Volksversammlungen gesehen, die sich selbst als das souveräne Volk betrachteten. Ich halte mit der monarchischen Verfassung das allgemeine Wahlrecht auf die Länge der Zeit nicht vereinbar. Wir, die wir die Monarchie wollen, müssen uns demnach als eifene Gegner derselben erklären, die das allgemeine Wahlrecht wollen.

Der Antrag des Abg. Bornemann wird angenommen. Demnach lautet der Artikel:

„Jeder Preuse, welcher das 25ste Lebensjahr erreicht hat und in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat, an den Gemeindewahlen teilzunehmen fähig ist, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden die Beschriftung zu den Gemeindewahlen hat, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.“

Der als Artikel 68 beigelegte Zusatz wird sowohl in der Fassung des Ausschusses („das Wahlrecht der alten Militärpersönlichkeiten des stehenden Heeres und der Stammmannschaften der

Landwehr ist unabhängig von dem Verhältnisse zu einem Gemeindeverbande“) als in der Fassung der zweiten Kammer („das Wahlrecht der alten Militärpersönlichkeiten ist unabhängig von dem Verhältnisse zu einem Gemeindeverbande“) abgelehnt und demnach gänzlich gestrichen.

Öste Sitzung der Zweiten Kammer am 24. Novbr.

Minister: v. Manteuffel, Simons, Regierungs-Kommissarius Schellwitz.

Fortsetzung der Debatte über die Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Auflösung der Neallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse.

Bauer: Ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf eine Sühne für vieles in der agrarischen Gesetzgebung begangne Unrecht und eine nothwendige Bedingung des allgemeinen Wohlstands ist. Er hilft einem dringenden Bedürfnisse ab, denn die dabei am Meisten interessirten sind nicht im Stande sich in der Masse der früheren Verordnungen zu orientiren. Der Entwurf ist auch klar und übersichtlich, er faßt alles zusammen und erleichtert die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Was das Prinzip betrifft, so müssen sie es annehmen, denn sie haben es schon in der Verfassung angenommen. Das Prinzip so wie die Mittel, welche die Regierung zur Realisirung vorgeschlagen hat, verlegen nicht die Achtung vor dem Eigenthum.

Wehner: Es fragt sich: ist das vorliegende Gesetz ein politisch nothwendiges und ein politisch gerechtes? Den ersten Theil der Frage muß ich bejahen, den zweiten Theil verneinen. Die Stellung des bauerlichen Standes ist bisher von der Art gewesen, daß die Wähler sie leicht benutzen konnten, um die bauerlichen Grundbesitzer gegen den Gutsberrn aufzuregen. Daraus ist dem ganzen Lande großer Nachtheil erwachsen. Darum ist das Gesetz nothwendig. Ich kann es aber nicht für gerecht halten, denn die vorgeschlagene Auflösung zum nur 18fachen Betrage fordert zu große Opfer von dem Gutsberrn. Manches Gut wird dadurch um die Hälfte seines jetzigen Wertes herabstinken. Durch solche Maßnahmen muß der Gerechtigkeitsstand des Volks stark erschüttert werden. Man muß sich sagen: was Dir heute widerfährt, kann morgen mir geschehen. Ich empfehle auch noch besondere Rücksicht auf Kirchen und milde Stiftungen.

v. Verdeck: Wenn ich auch in der Haupsatzung mit der Grundlage des Gesetzes einverstanden bin, so muß ich mich doch gegen manches Einzelne desselben aussprechen. Im Interesse von Preußens Macht halte ich die Durchführung des Gesetzes im Prinzip für nothwendig, aber so lange ich mich nicht überzeugen kann, daß 2 mal 2 gleich 5 ist, so lange kann ich mich auch nicht überzeugen, daß jene Macht erreicht wird durch Opfer, wie sie nach dem Gesetzentwurfe vom dem Gutsberrn verlangt werden.

v. Kleist-Reehom: Es ist ein ewig wahres Wort: Gerechtigkeit erhöhet das Volk, aber Ungerechtigkeit gereicht ihm zum Verderben. Dieser Gesetzentwurf verbankt der Revolution seinen Ursprung, macht die Ungerechtigkeit zu seinem Prinzip, und soll doch jetzt aufrecht erhalten werden. Man sagt, die Bestimmungen dieses Entwurfs seien in der Verfassung verheissen. Wir sind aber hier, um die Verfassung zu revidiren. Die Verfassung verheist auch nicht einmal, was in dem Entwurf festgesetzt wird. Die Verfassung verheist Ablösbarkeit der Lasten, sie sagt aber nicht, daß sie zum achtzigfachen Betrage kapitalistisch werden sollen, dagegen ist in der Verfassung die Unvereinlichkeit des Eigentums verheissen worden. Die Verhältnisse zwischen Bauern und Grundherren sollen gelest werden, aber nicht gewaltsam und mit Verlegung der Beteiligten. Man will durch den Entwurf das Eigentum betreffen. Aber Freiheit ist Gerechtigkeit. Sie verleihen die Gutsbesitzer. Ich kann Gutsbesitzer, welche 40,000 rslr. an Kapital verlieren. Sie verleihen das Recht der

Säbte. Die Abgaben an die Städte werden den reichen Bauern gelassen und der arme Handwerker muss durch seine Steuern den Ausfall decken. Sie kränken das Recht der Wittwen und Waisen, der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. Sie kränken auch den Armen und vernehmen das Proletariat. Sie wollen das Volk haben und machen es unglücklicher.

Minister des Innern: Es ist vielfach das Kapital ausgerechnet worden, welches der Bevölkerung verliere. Der Berechnete kann aber das Kapital in den meisten Fällen nicht fordern, es kann also auch nicht von einem Kapitalverlust, sondern nur von einem Rentenverlust die Rede sein. Die Regierung hegt die Überzeugung, dass das Gesetz die beste Wirkung haben wird, für beide Theile, wenn auch nicht in der allernächsten, so doch in der etwas ferneren Zukunft.

Graf Renard: Was eine 40jährige Vernachlässigung verschuldet hat, das wird jetzt dadurch geblüht, dass man manches übers Knie brechen muss. Nicht das Jahr 1848 hat das vorliegende Gesetz geschaffen, es war längst eine Nothwendigkeit.

v. Bismarck-Schönhausen: In den meisten europäischen Staaten befindet sich ein Staatsrat zur Vorbereitung der Gesetze. Bei uns kommen die Gesetze aus einem Kollegium von Ministern, von denen in der Regel nur einer als Sachverständiger dem einzelnen Gesetz gegenüber zu betrachten ist. Die Bertheiliger des Gesetzentwurfs stellen den Rücksichtsgrund über das Recht. Wohin soll das führen? Auch sehe ich gar nicht ein, warum man nicht statt des 18fachen Betrags den 15fachen oder einen noch geringeren für die Ablösung feststellen kann. Es ist ausgesprochen, das Gesetz soll ein allgemeines sein, und doch folgt darauf für das linke Rheinland das Zugeständnis einer 25fachen Entschädigung, während für die andern Provinien nur eine 18fache festgelegt ist. Warum soll den Rheinländern ein Privilegium zugestanden werden, die doch selbst so geborene Gegner der Privilegien sind? Ich verlange nichts als Gerechtigkeit.

Die spezielle Diskussion über den Gesetzentwurf beginnt zunächst mit dem Titel derselben. Nach einer geringfügigen, fast nur aus persönlichen Bemerkungen bestehenden Debatte wird bei der Abstimmung der Kommissionsantrag, die unveränderte Überschrift des Gesetzentwurfs beizubehalten, angenommen.

61ste Sitzung der Zweiten Kammer am 26. Novbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Nobe, Regierungs-Kommissarius Schellwitz.

Fortsetzung der Spezial-Diskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Realabgaben und die Regulirung derquischerrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Eine große Anzahl Amendements finden hinreichende Unterstützung.

Durch §. 1 werden eine Reihe früherer Gesetze außer Kraft gesetzt. Er wird mit den sämtlichen Zusätzen der Kommission angenommen.

Die Diskussion geht zu §. 2 über.

Graf Stolberg: In der 37. Sitzung der Nationalversammlung sagte der Abgeordnete Waldeck: Ich frage Sie, ob der Graf Stolberg in Hirschberg Recht daran gehabt hat, als er die Abgaben u. s. w. aufhob? Ich bekannte, ich habe damals nicht recht gehabt. Ich glaubte den Brand zu löschen, ich habe aber Öl ins Feuer gegossen. Die Aufregung in und um Hirschberg war sehr groß, als die Nachricht von dem Aufruhr in Berlin dorthin gelangte. In Hirschberg rottete sich der Pöbel gegen einige jüdische Kaufleute zusammen, und die fassten gegen die Gutbesitzer, um die Verminderung der Abgaben zu erzwingen. Ich konnte anfangs der Aufregung nicht Herr werden. Ich empfahl den Gutbesitzern des Kreises, sich mit ihren Justizen zu setzen. Sie gingen willig darauf ein. Die Aufregung legte sich, theils weil zahlreiche Truppen in der Gegend erschienen, theils weil die Auf-

merksamkeit auf andere Gegenstände gelenkt wurde. Doch bald nahmen sie wieder zu. Auf einer Volksversammlung zu Erdmannsdorf wurde Theilung des Grundbesitzes beschlossen. Dazu kam dann später die Steuervereinfachung, der Zug nach Breslau u. s. w. Ich glaube mein Unrecht dadurch wieder auf zu machen, dass ich vorschlage, die Abgaben da wo sie drücken, abzulösen und da wo sie nicht drücken, ruhig fortbestehen zu lassen.

v. Patow: Unsere Aufgabe ist, nur solche Lasten fortzusetzen zu lassen, die aus der Verebung von Grund und Boden hervorgegangen sind. Das sind wir der Verfassung und dem ganzen Zustande unserer Bildung schuldig.

Graf Biehler: Wie schlesische Grundbesitzer sind schon daran gewöhnt, Opfer für die allgemeine Wohlfahrt zu bringen. Umfangreich, verwickelt und drückend waren in Schlesien die Agrarverhältnisse seit alter Zeit, und ihre schwierige Abwicklung hat ihren Grund in der Langsamkeit und Kostenspieligkeit des Verfahrens der Behörden. Es gibt in Schlesien reiche Grundbesitzer, aber auch viele, die sich in bedrängter Lage befinden. Der Bauernstand in Schlesien ist im Allgemeinen wohlhabend zu nennen. Die Gutsherren würden in den meisten Fällen mit unentbehrlicher Aufhebung mancher Lasten und mit der Ablösung anderer Lasten gewiss kein längst vorgegangen sein, wenn nicht Schulden das häufig verhindert hätten. Es ist aber viel leichter, über fremde, als über den eigenen Geldbeutel zu verfügen.

Bei der Abstimmung werden Nr. 1, 2, 3, 4, 5 nach dem Gesetzentwurf, Nr. 6 nach dem Antrage der Kommission mit einem Amendment des Abg. v. Werdeck, Nr. 7 nach dem Gesetzentwurf und als Nr. 8 ein Amendment des Abgeordneten Hesse angenommen. Der Paragraph lautet also:

„Erster Abschnitt.“

Berechtigungen, welche ohne Entgütigung aufgehoben werden.

§. 2. Ohne Entschädigungen werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1. Das Ober Eigentum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben erkrankenden, in dem §. 4 nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates liegenden Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne,

2. Das Ober Eigentum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsberrn, desgleichen das Eigentumrecht des Erbpächters. Der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigentum.

3. Der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landesteilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanauischen Departements oder dem Lippe-Departement gehörten.

4. Das grundherrliche oder quischerrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind.

5. Die Berechtigung des Erbpächters oder des Zinswillkürlichen zu erhöhen.

6. Die Verkaufsberechte, Mäher- und Retrafrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 3. a. angeführten.

Neuer Artikel 3 a. Das durch Verträge oder legwillige Verfügungen begründete Verkaufsrecht, so wie das Verkaufsrecht der Mitteigentümner an den Anteilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retrafrecht der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuch bleiben auch fernerhin in Kraft.

Ein geistliches Verkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staat ausübten oder verliehenen Expropriationsrechtes zu ge-

meinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das exproprierte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Verkaufsrecht steht dem zeitigen Eigentümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Die Behörde oder Gesellschaft, welche das Expropriationsrecht ausübt hat, hat die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigentümer anzubieten, welcher sein Verkaufsrecht vorliest, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

7. Die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen daß in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten.

8. (Zusatz.) Die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privatgrundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeeräumen bepflanze und solche unterhalte, und die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämischen Kirchganges.

Es folgt die Debatte über §. 3.

Es werden noch mehrere Amendements verlesen und zur Unterstützung gebracht, und sodann wird die Debatte vertagt.

Als Bevollmächtigter Preußens bei den Friedensunterhandlungen mit Dänemark ist Herr von Usedom ernannt worden und nach Kopenhagen abgereist.

Deutschland.

Baden.

Einem Corps-Befehl des in Baden kommandirenden preuß. Generals von Schreckenstein gemäß ist das Land in Polizeidistrikte eingetheilt worden; für jeden Distrikt wird ein Staabsoffizier als Befehlshaber ernannt. — Die Zahl der Gefangenen zu Rastatt beträgt noch 800 bis 900.

Bayern.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen befindet sich noch zu Nymphenburg und ist höchst dessen Abreise von da noch nicht erfolgt.

In der Rheinpfalz sind bis jetzt 24 Schulmeister auf administrativem Wege abgesetzt; von ihrer Stelle entlassen 18; auf flüchtigem Fuße 7 und im Gefängnisse 5. Wenn man mit jeder Beamten-Kategorie also verfahren wollte, wie viele würden wohl im Amte verbleiben?

Schleswig-Holstein.

Im Schleswigschen ist die Stimmung der Einwohner so erbittert, daß man im Lande selbst an dem Ausbruch des Krieges nach Ablauf des Waffenstillstandes nicht zweifelt. Die Deutschen in Schleswig werden geplagt und gezerrt, daß die Wuth darüber alle Familien durchdringt und die Sprache der Herzweiflung allgemein wird. In der übelsten Lage ist Preußen dabei: es ladet auf sich und seine Truppen den Haß der ganzen Bevölkerung und hat dabei keinen andern Zweck, als nur die bewaffnete Intervention Russlands zu verhindern, die für den Fall, daß Preußen sich zurückzöge, in klaren Worten angekündigt ist.

Mecklenburg.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat die bisherigen ritterschaftlichen und Klosterämter der ihnen bis dahin als Militair-Aufhebungs-Behörden obliegenden Geschäfte enthoben, weil sie Namens der Ritterschaft fungirten wollten und die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 10. Oktober d. J. bestritten.

Hannover.

Die Hannoversche zweite Kammer hat in der Sitzung am 24. Novbr. den am 16. Novbr. vom Abg. Lang gestellten Antrag über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit folgenden Inhalts, gegen vier Stimmen zum Beschlusse erhoben: „Stände sprechen das Vertrauen zu der Königlichen Regierung aus, daß sie während der Dauer des gegenwärtigen (sei es faktisch oder rechtlich bestehenden) Waffenstillstandes auf strenge Durchführung eines dem Rechte entsprechenden, dänische Uebergriffe zurückweisenden Verfahrens hinwirken und bei den Friedensunterhandlungen dahin streben werde, die Rechte der Herzogthümer und die Ehre Deutschlands zu wahren. Sie werden, wenn zur Erreichung des Zweckes ihre Mitwirkung erforderlich werden sollte, diese auf Antrag der Königlichen Regierung nicht versagen.“

Oesterreich.

Am 23. Nov. ist der Kaiser wieder von Prag abgereist und zwar nach Budweis und Linz. — Die Cholera herrscht in Böhmen in 109 Dreschäften.

Kossuth soll zwei Millionen Gulden in der englischen Bank niedergelegt haben.

Schweiz.

Nachdem im National-Rath über das Heerwesen verhandelt worden, ist jetzt das Münzwesen an der Tagesordnung.

Der aus Bruchsal entflohe zu 10 Jahre Zuchthaus verurtheilte Steck aus Neuenburg ist zu Bern angekommen. Den Plan zu seiner Flucht hat seine Schwester entworfen und durchgeführt.

Frankreich.

In der Sitzung der Nat.-Versammlung am 22. Nov. interpellierte Pierre Bonaparte den Kriegsminister über seine Absetzung von dem Grade als Major unter Eigenschaft als Ausländer in der Fremden-Legion, und trug auf eine motivirte Lagesordnung an, worin die Unabhängigkeit der Volksvertreter selbst bei besonderen Missionen aufrecht erhalten werden soll. Der Kriegsminister d'Hautpoul beantwortete die Interpellation und stellte den Satz auf, daß ein Volksvertreter, der einen Auftrag von der Regierung annimmt, während der Dauer desselben aufhört, Repräsentant zu sein, weil ja sonst niemals die Regierung wagen könnte, einem Volksvertreter eine wichtige Stelle anzuvertrauen. Statt nach dem verunglückten Unternehmen, wobei Pierre

Bonaparte 400 Mann befehligt und einen Araber, mit dem er handgemein geworden eigenhändig getötet habe, die Verstärkungen, welche er abholen sollte und unterweges schon in Philippeville antraf, persönlich zurückzuführen und Tages darauf mit an dem Sturme auf Saatcha Theil zu nehmen, habe er sich gegen den ausdrücklichen Befehl des Generals Herbillon nicht nach Algier begeben, sondern plötzlich nach Frankreich eingeschifft. Wenn P. Bonaparte sich vom Kriegsschauplatze entfernt hätte, ohne wenigstens diesen Befehl zu haben, so würde die Regierung ihn haben arretiren und nach Konstantine vor das Kriegsgericht bringen lassen. Für den Antrag P. Bonaparte's erhob sich kein einziges Mitglied der Majorität, selbst ein Theil des Berges stimmte dagegen, während der andere Theil nicht mitstimmte.

Allen Nachrichten zufolge sind die Zerwürfnisse mit Marokko ausgeglichen; die Fregatte „Pomone“ hat die französischen Konsuln wieder nach Tanger zurückgebracht.

In Afrika haben die Franzosen seit dem Beginne der Belagerung von Saatcha, nach Nachrichten vom 7. Nov., bereits an Todten und Verwundeten 50 Offiziere und 800 Soldaten verloren. Das Belagerungscorps besteht aus 9000 Mann. Da die Belagerung schon seit dem 6. April dauert, so ermühtigt die lange Dauer derselben bereits die Unruhestifter der Nachbargegenden.

Der neue Kaiser von Haiti hat zu Paris für nahe an 1,400,000 Fr. Möbel bestellt, welche sämmtlich durch seinen Gesandten saat bezahlt werden sollen.

Der Contre-Admiral Dubordieu ist zum Befehlshaber der franz. Seemacht am Plata-Strome ernannt worden.

Großbritannien und Irland.

Der Herzog und die Herzogin von Nemours sind wieder vom Continent zu Claremont eingetroffen.

Italien.

Sardinien und Piemont.

Die Ursache der Vertagung der Kammer ist ein Votum derselben. Sie beschloß: „die Besprechung über den Friedens-Traktat mit Österreich so lange aufzuschieben, bis die Regierung ein Gesetz eingebracht haben werde, wodurch die Stellung der Emigration geregelt wird.“ Durch diesen Beschluß wurde die Lebensfrage des constitutionellen Staatswesens verletzt, weil die Freiheit und Unabhängigkeit einer der drei Gewalten, welche das constitutionelle Regim bilden, faktisch nicht mehr bestehen konnte. Der Ministerrath musste deshalb die Kammer prorogiren, um die Mittel und Wege zu finden, das Land aus dieser schwierigen Lage zu befreien, ohne irgend eine Verleugnung des constitutionellen Wesens sich zu Schulden kommen zu lassen.

Moldau und Wallachei.

Der Kaiserlich russische Kommissär, General Duhamel, ist von seinem Hofe abberufen worden.

Zu Bukarest ist offiziell angezeigt, daß die daselbst befindlichen türkischen Truppen sich zurückziehen. Bloß in

Bukarest und Giurgie werden etwa 6000 Mann bleiben; das ganze übrige Land besetzen die Russen.

A m e r i k a.

H a i t i.

Kaiser Faustin I. hat sich Napoleon in der Organisation seines Kaiserreichs zum Muster genommen. Es ist eine Kaisergarde von 2000 Mann binnen 3 Monaten gebildet worden; sie besteht aus den schönsten Leuten der Insel. Die Kavallerie ist sehr schön. Bei einer Musterung trug der Kaiser einen Hut à la Henri IV. und das Sammt-Kostüm Bonapartes als erster Konsul. Die Kaiserin Duxika befand sich in einer Kalesche, umgeben von ihren zwölf in rothen Ullas gekleideten Edelknaben und ihren Ehrendamen. Faustin will auf der Insel vollständige Civilisation einführen.

O s t - I n d i e n.

Mehrere Shiks-Häuptlinge, die ihr Wort gebrochen und der Verschwörung gegen die englische Regierung verdächtig waren, sind verhaftet worden. Es sind dieselben: Chuttur-Singh und seine Söhne, Schihir-Singh, Gulab-Singh, Aotar-Singh, Tedsch-Singh, Mahlab-Singh, Lall-Singh und Surut-Singh. Sie sind sämmtlich nach Lahore gebracht worden.

G e s e z g e b u n g .

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wie insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Dieses Gesetz tritt in die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 19. November 1849.

(S. L.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Niede des Abgeordneten Nobe

in der zweiten Kammer am 21. November e. a.

(Siehe Nro. 95 des Boten, Seite 1511.)

Der Abgeordnete Nobe beantragte nebst Genossen in der nächsten Sitzung der zweiten Kammer die Erlassung folgenden Gesetzes:

„Die Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit der Städte, welche sie bisher noch zu beziehen und zu tragen gehabt haben, sollen nach Maßgabe der §. §. 2 und 3 der Verordnung vom 2. Januar 1849 vollständig auf den Staat übergehen.“

und bei der nun erfolgenden Diskussion sprach der Redner Folgendes:

Meine Herren!

Ich bin leider nicht im Stande, laut zu sprechen, ich bitte um Ihre Nachsicht und Rücksicht. Die Haupt-Einwendungen, welche gegen meinen Antrag gemacht worden sind, sind von dem Ministerische aufgegangen. Der Herr Minister hat sich zunächst den Gründen angeschlossen, aus welchen die Kommission meinen Antrag zur Tagesordnung verweisen will. Ich glaube, daß dazu gar kein Grund vorhanden ist. Die Verordnung vom 2. Januar betrifft einen ganz anderen Gegenstand, als mein Antrag. Die Verordnung vom 2. Januar sagt im §. 8 ausdrücklich, und noch weit ausdrücklicher in den Motiven dazu, daß dieses Gesetz vom 2. Januar auf diejenigen Gerichtsbarkeiten keine Anwendung finde, welche bereits vor dem 1. April im Namen des Königs ausgeübt worden sind. Hier haben Sie also zwei ganz verschiedene Kategorien von Gerichtsbarkeiten, welche bis zum 1. April im Namen eines Privaten ausgeübt worden sind, und diejenigen, welche schon vor dem 1. April im Namen des Königs ausgeübt worden sind. Das Gesetz vom 2. Januar betrifft nur die ersten und nicht die zweiten. Sie können also bei der Beratung des Gesetzes vom 2. Januar den Gegenstand meines Antrages nicht zur Erörterung und Erwägung ziehen.

Es kommt noch dazu, daß die Verordnung vom 2. Januar eine auf Grund des Art. 105 der Verfassung erlassene ist, und daß über solche Verordnungen der Kammer nur zustehet, sie entweder anzunehmen oder abzulehnen. Eine Ablehnung ist schon vorhanden, wenn eine auch nur theilweise Aenderung eintritt, weil jede Aenderung in einer solchen Verordnung eine Ablehnung ist, denn eine auch nur theilweise Ablehnung ist eine Zurückweisung der Vorlage in ihrem Ganzen. Wir haben übrigens einen einschlagenden Präcedenzfall bereits gehabt; wir haben ihn gehabt bei dem Gesetze, betreffend die Verführung der Soldaten. Dabei haben wir bestimmt, daß das Gesetz, welches auf Grund des Art. 105 erlassen war, in Kraft bleiben soll, bis diejenigenänderungen, welche die Kammer für nothwendig finden, durch alle drei gesetzgebenden Instanzen durchgebracht sein würde. Das wurde, wenn Sie den Gegenstand meiner Vorlage zum Gesetz vom 2. Januar ziehen wollten, ebenfalls mit einer darin vorzunehmenden Aenderung der Fall sein. Sie würden also dadurch weiter nichts gewinnen, als daß diese Aenderung dann, um ein Gesetz zu werden, durch die drei gesetzgebenden Gewalten hindurchgeführt werden müste, ganz wie bei meinem Antrag. Die Verweisung meines Antrags zu dieser Revision würde also im Gange der Sache nichts ändern, und deshalb scheint sie mir ganz und gar nicht gerecht fertigt.

Der zweite Einwand, welcher gemacht worden ist, geht davon, daß der Art. 40 auf diejenigen Gerichtsbarkeiten nicht passe, welche vor dem 1. April nur im Namen des Königs ausgeübt worden sind. Meine Herren! Es ist ein Unterschied

darin, ob eine Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausgeübt worden, oder wem das Eigenthum der Gerichtsbarkeit gehört hat. In den Städten der alten Provinzen hat die Gerichtsbarkeit bis zum 5. Dezember v. J., bis zur Verfassungs-Urkunde, fort und fort den Städten gehört, obwohl sie im Namen des Königs ausgeübt worden. Letzteres war aber vollkommen gesetzlich begründet, denn das Allgemeine Land-Recht sagt im §. 73 Theil II Titel 17: „dass aus der Verleihung der Gerichtsbarkeit noch keinesweges das Recht zur eigenen Ausübung derselben folgt.“ Man muß sich den Standpunkt vergegenwärtigen, auf welchem die Justiz im Jahre 1808 in den Städten war. Im Jahre 1808 wurden die Magistrate zwar von den Städten genährt, jedoch stand es der Staats-Regierung frei, genisse Magistrats-Mitglieder aus eigener Macht-Vollkommenheit zu ernennen oder auf den Vorschlag der Stadt ihre Wahl zu genehmigen; die Justiz wie die Verwaltung wurden von den Städten ausgeübt, aber unter sehr strenger Aufsicht des Staates. Im Jahre 1808, mit Einführung der Städte-Ordnung, wurde nur den Städten die Verwaltung ihres Eigenthums freigegeben, die Justiz blieb aber ganz in der alten Lage, in der sie vorher gewesen war. Wer sich davon überzeugen will, darf nur zurücksehen auf das Justiz-Ministerial-Reskript vom 16. April 1808.

Es ist darin bestimmt, daß die städtischen Justiz-Beamten die Verwaltung der Gerichtspflege behalten sollen, die Gerichte sollen den Namen führen: „Gericht der Stadt N. N.“ Das, meine Herren, ist der Beweis, daß den Städten das Eigenthum an der Gerichtsbarkeit damals geblieben ist. Auch die Besetzung der Subalternstellen verblieb dem Magistrat. Wie kann aber der Magistrat dazu, die Subalternstellen an den Gerichten zu besetzen, wenn er kein Recht an der Gerichtsbarkeit mehr gehabt hätte. Das, was sich aus diesem Reskripte ergibt, ist in verschiedenen Zeiten nur in andern Beziehungen wiederholt worden; unter Anderem in einer Kabinettsordre vom Jahre 1810. Darin wird zwar gesagt, daß in den Städten die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausgeübt werden soll; diese Kabinettsordre bestimmt aber durchaus nichts über das Eigenthum der Gerichtsbarkeit. In den Reskripten vom 4. August 1828, vom 18. August 1833, und sogar noch in einer solchen vom Jahre 1842, mit welchem über die Sporeteln ein Regulativ gemacht worden ist, wird immer das Eigenthum der Städte an der Gerichtsbarkeit vorausgesetzt und als vorhanden angenommen. Das Eigenthum der Städte an der Gerichtsbarkeit geht namentlich aus den Regulativen des Sporetwesens recht deutlich hervor. Es wurde im Jahre 1810 bestimmt, daß, wenn die Sporeteln nicht ausreichten behufs Besoldung der Richter, die Kämmerei-Kasse verpflichtet sei, die nothigen Zuschüsse zu den Gehältern der Richter herzugeben. Wie, meine Herren, hätte denn auch der Staat das Recht gehabt, die Lasten der Gerichtsbarkeit von den Städten zu fordern, wenn er nicht das Eigenthum der Städte an der Gerichtsbarkeit anerkannt hätte? Es sagt der §. 102 des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17:

„Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohlbestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen“;

und der §. 105:

„Wem die Kriminal-Gerichtsbarkeit zusteht, der muß Gefangenisse besorgen“;

und der §. 106:

„Insofern ein Inquisit kein Vermögen hat, fallen dem Gerichts-Bleihnten der nothdürftige Unterhalt, so wie alle Prozeß- und Executions-Kosten, zur Last.“

In derselben Weise bestimmt es auch die Kriminal-Gerichts-Ordnung, und immer und immer, wenn von diesen Kosten die

Nede ist, heißt es: der Inhaber der Gerichtsbarkeit hat diese Kosten zu zahlen. Die Pflicht ist ein Anerum des Rechts, in der Forderung der Pflicht liegt das Unkenntniß des Rechts.

Die Gerichtsbarkeit auch der Städte ist also erst aufgehoben worden durch die Verfassung vom 5. Dezember v. J.

Dieser Verfassung muß aber durchaus Konsequenz gegeben werden, und zwar nicht bloss darin, daß die Gerichtsbarkeit künftig aufgehoben ist, sondern auch in der nothwendigen Folge davon, welche in dem Nachsatz ausgesprochen ist: „wogegen nun auch die Lasten des bisher Berechtigten wegfallen.“

Mein Antrag stützt sich wesentlich auf Art. 40 der Verfassung, und wenn ich als Motiv die Rechtsungleichheit angegeben habe, so beruht dies darauf, daß nur in denjenigen Städten, welche nach dem Unglück von Jena bei dem Staat verblieben und alle Lasten und Drangsale mit dem Staat getragen haben, daß in diesen Städten auch heute noch die Last der Kriminal- und anderer Gerichtskosten den Kämmereien verblieben ist, während die Städte in den neu erworbenen Landesteilen, in der Lausitz, in Sachsen, in Posen, in Westfalen, im Wittgensteinischen und sonst überall bei Aufzehrung der Gerichtsbarkeit von diesen Gerichtsbarkeitskosten befreit worden sind. Das ist eine Rechtsungleichheit, die lange schon bestand, und die nun nach Erlass der Verfassung vom 5. Dezember auch noch fortbestehen bleiben soll.

Ich glaube allerdings, daß mein Vorschlag ein ganz unndiger sein würde, wenn das gleiche Gesetz besteht bereits in der Verfassung. Zweifel darüber sind nur dadurch hervorgerufen worden, daß der eine Faktor der gesetzgebenden Gewalt die Meinung verlautet hat, daß diesem Artikel in Beziehung auf die Städte der alten Provinzen eine sofortige Konsequenz nicht gegeben werden dürfe. Und dies ist ausgesprochen in §. 8 der Verordnung vom 2. Januar d. J. und in den Motiven dazu. Wenn der Herr Justiz-Minister die Güte hätte, die Erklärung abzugeben, daß dem Art. 40 sofort Konsequenz gegeben werden solle, daß die nothwendigen Anweisungen deshalb an die betreffenden Behörden erlassen werden würden, dann wäre mein Antrag vollständig überflüssig, und ich würde ihn augenblicklich zurücknehmen. Da dies aber nicht geschieht, so muß diese divergirende Ansicht über Art. 40 der Verfassung in den Kammer ausgetragen werden, und ich habe dies nicht anders anzufangen gewußt, als daß ich einen Gesetz-Entwurf eingebroacht habe.

Meine Herren! Bemerken Sie auch das noch, daß die Last der Städte in der neuesten Zeit sogar erschwert worden ist. Die Gerichte waren sonst in den Städten selbst, welche die Kosten zu tragen haben; kam es also zu einer Haft, so war das Gefängnis in der Stadt selbst. Heute aber sind die Gefängnisse meist an dem Kriminalgerichts- oder an dem Kreisgerichts-Orte. Die Lasten der Haft an einem fremden Ort sind also jetzt größer für die Städte als früher. Burden sonst die Zeugen an dem Orte des Gerichts der kostspieligen Orte und zwar nur einmal vernommen, so müssen sie jetzt nach dem Kriminalgerichts-Ort reisen, es entstehen Reisekosten, die vorher nicht entstanden. Ja, die Zeugen müssen sogar zweimal dort hinreisen, einmal in der Voruntersuchung und das anderermal zu dem öffentlichen Verfahren. Ich führe diese Beispiele nur an, damit Sie sehen, daß die Lasten der Städte durch die neue Gerichts-Organisation erhöht worden sind.

Man kann auch, wenn einmal die Verfassung bestimmt, daß die bisher dazu Verpflichteten keine Justizkosten mehr zu tragen haben, sich keinesweges damit zurückweisen lassen, was von einem verehrten Redner aufgestellt worden ist, daß so lange, als wir nicht andere Mittel zur Befreiung der Gerichtskosten beschafft haben, so lange müssen die Städte diese Last

behalten, behalten selbst auch gegen die Bestimmungen der Verfassung, und brauchen der Verfassung bis dahin keine Konsequenz zu geben.

Meine Herren! Dies würde ein so offenkundiges Unrecht sein, daß ich dafür keine Worte finde.

Ich glaube also, der Gegenstand meines Antrags ist ganz unabhängig von der Verordnung vom 2. Januar. Ich glaube ferner, daß auch die Grundsteuer-Negligitur damit nicht in Verbindung gebracht werden kann; wenn dies geschehen sollte, so hätte in der Verfassung ein transitorischer Artikel stehen müssen, daß, wenngleich die Gerichtsbarkeit aufgehoben worden, der Wegfall der Lasten nicht sofort, sondern erst nach bestimmter Zeit geschehen solle, oder, wie ja so oft jetzt in der Verfassung steht, daß es einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibt, diesen Gegenstand zu beseitigen. Das steht aber nicht in der Verfassung; die Verfassung bestimmt ganz unbedingt: Die Gerichtsbarkeit ist aufgehoben und die den Berechtigten obliegenden Lasten sind ebenfalls aufgehoben.

Ich bitte also, meinen Antrag oder vielmehr den Antrag des Abgeordn. von Görz, welchem ich mich, weil er besser gefaßt ist, als der meine, mit Freunden anschließen werde, anzunehmen und nicht die Sache in die Weite zu verschieben.

Entgegnung auf einen „die Civil-Ehe“ überschriebenen Aufsatz in Nr. 93 des Boten.

Die Wichtigkeit, welche der Frage über die Einführung der Civil-Ehe, in Bezug auf die bedeutsamsten Lebensverhältnisse, beizumessen ist, veranlaßt den Unterzeichneten, jenen Aufsatz einer Beurtheilung zu unterziehen.

Der ungenannte Verfasser desselben gründet die Nothwendigkeit einer Einführung der Civil-Ehe auf folgenden Schluß: Ein guter Baum kann nicht arge Früchte bringen, die Trennung der Kirche vom Staat ist ein guter Baum, die Civil-Ehe ist eine nothwendige Folge dieser Trennung: folglich ist die Civil-Ehe empfehlenswerth. Dieser Schluß leidet aber an zwei falschen Untersätzen, welche natürlich das Resultat verdächtig machen. Zuvörderst wäre erst zu beweisen, daß die Trennung der Kirche vom Staat, nämlich eine solche, wie sie sich der Verfasser denkt, etwas Gutes sei. Das ist allerdings eine im Wesen der Kirche begründete Forderung, daß das weltliche Regiment die innern Angelegenheiten derselben, als: Lehre, Verfassung, Cultus, ganz frei lasse, und den Genuss bürgerlicher Rechte nicht vom kirchlichen Bekennniß abhängig mache, denn mit diesem Motive ist der Kirche bei ihren Gliedern nichts gedenkt. Über ein Anderes ist es, wenn der Staat die durch das Christenthum eingesührten und mit dem ganzen Leben des Volks verwobenen, großen, nationalen Institutionen: die christliche Eidesformel, die christliche Eheschließung, die christliche Schule, die Sonntagsfeier u. s. w. — für etwas ihm Gleichgültiges und Werthloses erklärt. Das heißt nicht die Kirche vom Staat trennen, sondern das heißt den Staat entchristlichen, und eine solche Trennung gereicht dem Christenthum und der Kirche nicht sowohl, wie jener Aufsatz meint zur Glorie, sondern zur Beschimpfung und Erniedrigung.

denn die Herrlichkeit und Kraft des Christenthums als eines Sauerteigs (Matth. 13, 33) besteht eben darin, daß es alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, des einzelnen wie des gesammten, durchdringe, und es ist demnach ein Rückschritt und eine Verleugnung, wenn man ihm seine staatliche und sociale Bedeutung, die es sich durch seine innere Kraft erungen, willkürlich rauben will. — Jener Aufsatz sagt: „Der Mensch hat seine Beziehungen nach zwei Seiten, nach dem Himmel und der Erde, oder nach der Kirche und dem Staate.“ Wird, wie es hier geschieht, beiden Beziehungen gleiches Recht und Gewicht beigelegt, so streitet dies wider das christliche Bewußtsein, welches dem Glauben nicht eine den irdischen Beziehungen gleiche Dignität, sondern eine die Welt überwindende Kraft zuspricht. Demnach kann man also nicht behaupten: die Trennung — also schlechthin jede Trennung, — der Kirche vom Staat sei ein guter Baum, und daraus folgt von selbst die Unrichtigkeit des andern Sages: die Civil-Ehe sei eine nothwendige Folge dieser Trennung. Eine Trennung in dem eben entwickelten Sinne fordert nicht nur nicht, sondern verbietet sogar die unbedingte Einführung der Civil-Ehe.

Aber auch das Gefährliche eines solchen Beginns ist gar sehr zu berücksichtigen. Was hat denn im vergangenen Jahre, als alle irdischen Mächte sich als ohnmächtig erwiesen, dem Hereinbrechen einer furchtbaren antichristlich-atheistisch-diabolischen Fluth einen Damm entgegen gesetzt und unser Vaterland vor der Barbarei geschützt? Was anders, als die Macht des christlichen Glaubens, wie er sich in christlicher Sitte und christlicher Lebensgestaltung ausgeprägt hat? Wollen wir nun zum Dank diese Macht auf gesetzlichem Wege untergraben und allmälig beseitigen? Wir werden damit unfehlbar das schadenfrohe Hohlachen jener atheistisch-communistischen Propaganda erregen, deren Ziel Wichern in seiner Denkschrift S. 174 mit ihren eignen Worten folgendermaßen angiebt: „Es muß nicht blos der Glaube der Väter, sondern es müssen auch ihre Sitten gestützt werden. Unsere eingefleischten alten Sitten sind die festste Stütze des heutigen Systems der Tyrannie. Um diese Sitten zu verbessern, müssen wir sie zerstören. Sobald dies gelungen, stürzt der ganze Bau der ganzen heutigen gesellschaftlichen Ordnung zusammen.“ — Ich weiß wohl, daß alle wahre Sittlichkeit von Innen heraus durch die Religion entstehen muß, aber eben so gewiß hat auch der Staat als die Sphäre des Gesetzes den göttlichen Auftrag, ein Zuchtmeister auf Christum zu sein (Gal. 3, 24), und die Masse des Volks steht noch nicht auf der Höhe christlicher Freiheit, daß sie solches Zuchtmeisters entbehren könnte, vielmehr wird sie, wenn das weltliche Regiment allen jenen obengenannten christlichen Institutionen seine Autorität entzieht und dieselben zur Privatsache herabdrückt,

der Demoralisation entgegen gehen, die wir schon in einzelnen Theilen Deutschlands mit Entsezen wahrnehmen. Der Verfasser jenes Aufsatzes, der sich von den „innigen und deshalb ängstlichen Gemüthern“ unterschieden wissen will, vertraut „der siegenden Macht der Wahrheit“, d. i. seiner subjektiven Ansicht, und „der heilenden Kraft der Zeit, welche die etwaigen Mißverständnisse bald auflären werde.“ Wir können nach dem bisher Gesagten dieses Vertrauen so wenigtheilen, daß wir es vielmehr, auch auf die Gefahr hin, zu den „ängstlichen Gemüthern“ gezählt zu werden, tief beklagen müßten, wenn der Staat das Christenthum, welches ihn gegründet und erhalten hatte, nunmehr thatsächlich verleugnen sollte. —

Die Nothwendigkeit der Civil-Ehe soll auch daraus erschellen, daß der Staat hinfest den Dienern der von ihm getrennten Kirche nicht mehr zumuthen dürfe, die Kontrolle über die Eheschließungen zu übernehmen. Aber dieses Bedenken ist darum grundlos, weil eben diese Diener sich dessen nicht nur nie geweigert haben, sondern im Gegentheil diese Pflicht im Interesse der Kirche weiter zu übernehmen gern bereit sind, auch durch ihren der Kirche zu leistenden Eid dem Staat hinreichende Garantie bieten. — Das übrigens neben der rechtsgültigen kirchlichen Eheschließung in der bisherigen Weise auch die bürgerliche für Solche, welche die kirchliche Trauung nicht begehrn, bestehen könne, das hat die Verordnung vom 30. März 1847 dargethan, welche für die damals sogenannten gebildeten Religionsgesellschaften die Civil-Ehe einführte. Die vermeintliche praktische Unaufführbarkeit ist überhaupt eine schlechte Instanz, wo es sich um Prinzipien handelt. Ist der rechte Geist und Wille da, so schafft er sich immer eine entsprechende Form.

Jener Aufsatz vertheidigt auch den Schlussatz des Artikels 16, nach welchem die kirchliche Trauung erst nach dem bürgerlichen Akt erfolgen soll. Die Unhaltbarkeit der Beweisführung fällt in die Augen. Der Verfasser sagt: „Soll die kirchliche Trauung vorhergehen, so ist das ein Gewissenszwang und eine Herabsetzung der Würde der Kirche.“ Das ist ganz richtig, aber es will uns scheinen, als habe sich der Verfasser hier ein kleines Quid pro quo zu Schulden kommen lassen. Von einem „Soll“ ist ja gar nicht die Rede, — die Gegner jenes Artikels wünschen nur, daß die kirchliche Trauung vorhergehen dürfe, und das muß ja auch der Verfasser, wenn er seinen oben ausgesprochenen Grundsätzen von der Freiheit der Kirche treu bleiben will, mit wünschen. Wie kann denn der Staat der von ihm völlig getrennten Kirche gebieten: du sollst erst nach dem bürgerlichen Akt trauen!? Wie kann er die Diener der Kirche zur Rechenschaft ziehen wegen eines rein kirchlichen Akts? Ich verweise hier auf die treffliche Durchführung dieses Punktes in der Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens (abgedruckt im Oktoberhefte der Schlesischen Provinzialblätter).

Zuletzt stützt sich der Aufsatz auch auf die vermeintlichen Vortheile, welche die Civil-Ehe für Brautleute gemischter Confession bringen soll, und nennt sie das beste Auskunfts-mittel, um den betrübenden Streitigkeiten zu begegnen. Nur Schade, daß grade am Rhein, wo, wie der Verfasser selbst bemerkt, dieser Saame gestreut wurde, die Civil-Ehe längst besteht! Mit diesem Beweise wird es also wohl Nichts sein.

Schließlich erlaube ich mir den Verfasser noch dahin zu rectificiren, daß die Kirche nicht, wie er schreibt, Luthers thure Braut ist, sondern daß sie nach der Schrift nur den Herrn Jesum Christum zu ihrem Bräutigam hat. Möge Dieser die Gedanken unsrer Gesezgeber leiten, daß sie auch als Staatsmänner Seinen Namen zu bekennen sich nicht schämen!

M o t h,
Predigtamts-Candidat.

Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von L'Auguste.)
(Fortsetzung.)

Schmerzlich bewegt theilte der Rittmeister diesen Bescheid seinem Hauslehrer mit, und bat ihn, die ganze Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen, bis es Gott gefallen werde, sie aufzuklären, da menschliches Nach-sinnen hier nicht ausreiche. Aber Hanke erklärte, daß er bei solcher Wendung es nicht länger mit seinem Gewissen vereinbaren könne, in des Rittmeisters Hause zu bleiben. Welk kennt er zur Genüge dessen beispiellose Güte und unbegrenztes Vertrauen, aber einen, wenn auch nur scheinbaren Missbrauch desselben zu vermeiden sei seine heilige Pflicht. Er hoffe, daß die Zeit seine Unschuld an den Tag bringen werde, aber bis dahin müsse er sich selbst aus einem Kreise verbannen, wo der Vorfall doch niemals wieder eine rechte Einigkeit und Herzlichkeit werde aufkommen lassen. Jedes Wort davon, jeder Gedanke daran müsse beiden Theilen gleich schmerzlich werden, und wie sei es möglich, diese in dem Maße zu vermeiden, daß nicht doch mitunter ein geschraubtes und gekünsteltes Wesen sich einstellen sollte.

Vergebens waren die Vorstellungen, vergebens die Bitten des Herrn von Böing, Hankes Entschluß stand unwiderruflich fest. „Wenn Sie mir eine Vergünstigung gewähren wollen,“ sahe er hinzu, „so erlauben Sie mir zweierlei: daß ich sogleich Ihr Haus verlassen und die verlorne Summe Ihnen ersetzen darf!“

Von dem letzteren besonders wollte der Prinzipal unter keiner Bedingung etwas wissen, zumal es dadurch den Anschein gewinnen würde, als hege er wirklichen Verdacht. Als aber Hanke entschieden erklärte, daß er nur dadurch Beruhigung finden werde über den Verlust, den er mittelbar herbeigesührt, und daß sein Gewissen ihm

nicht erlaube, von dieser Bitte abzusieben, so willigte der Rittmeister mit dem stillschweigenden Vorsatz darein, das Geld als ein Darlehn zu betrachten, das einst der jetzt so Unglückliche mit reichen Zinsen zurückhalten solle.

Allgemeine Trauer erfüllte das Haus, als Hankes naher Abgang bekannt wurde. Die stummen, aber nichtsdestoweniger beredten Mienen des Rittmeisters, die Thränen der Kinder zerschnitten ihm das Herz, aber er glaubte es sich und seiner Ehre schuldig zu sein, einen Wirkungskreis zu verlassen, wo, wie ein richtiges Gefühl ihm sagte, seine Thätigkeit nur eine gelähmte hätte sein können. Mit blutendem Herzen riß er sich los aus der Familie, in welcher er die glücklichsten Stunden seines Lebens verbracht, und aus deren Mitte ihn jetzt ein so unerbittliches Verhängniß herausriß. Noch einmal umarmten sich die edlen Freunde, noch eine Thräne zerdrückte der Rittmeister, und betäubt bestieg Hanke den Wagen.

2.

Sinkt die Sonn' auch hinab, so steigt sie am rosigem Ost wieder doch auf zu uns.

Sechs Jahre waren verflossen. Hanke hatte sich in seiner Vaterstadt niedergelassen, und hier eine Zeit lang durch Privatunterricht seinen Unterhalt erworben. Wie gering auch seine Einnahmen waren, so wußte er dennoch durch alle nur erdenklichen Einschränkungen und Einsagungen noch so viel zurückzulegen, daß er jeden Monat einen kleinen Theil der Schuld nach Schüttberg schicken konnte, deren Bezahlung die Ehre von ihm forderte. Mehrmals hatten sich Aussichten zur Erlangung eines geistlichen Alters für ihn eröffnet, aber weil er sich nicht herbeilassen konnte, den Weg der erbettelten Protectionen zu betreten, und seine Anstellung nur seinen Fähigkeiten verdanken wollte, so war es ihm bisher nicht einmal gelungen, eine Probepredigt zu erreichen. Eine Hauslehrersielle, die er darauf wieder angenommen, schien nur geeignet, ihm den Verlust Schüttbergs desto fühlbarer zu machen, denn schon nach einem Jahre starb der Vater seiner Böblinge, an dem er einen neuen Freund gefunden zu haben glaubte, und der Wurmund, ein ungebildeter, geldstolzer Charakter, sah in dem Hauslehrer nichts weiter, als ein nothwendiges Uebel, das man eben dulden, aber auch je eher desto lieber los zu werden suchen müsse. Einsam und verlassen glaubte Hanke in der Liebe einen Haltpunkt für sein bekümmer tes Dasein, einen Trost für die schweren Tage zu finden. Ihm war es herziges Bedürfniß, sich an ein Wesen anzulehnen, welches gleiche Empfindungen, gleiche Wünsche mit ihm theile. Aber sei es, daß die Ansprüche, die er an sein Ideal stellte, zu hoch waren, sei es, daß seine Schüchternheit ihn zu fern hielt von der

weiblichen Welt, er fand nicht, was er suchte, und verurtheilt zur Abgeschiedenheit blieb er mit seinen Sorgen allein, und fand Trost in der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflicht und in der freiwilligen Uebernahme mancher ihm nicht unbedingt obliegenden Arbeiten, um so mehr, als er bei angestrengter Thätigkeit nicht Zeit hatte, seinen trüben Erinnerungen nachzuhängen.

(Fortsetzung folgt.)

M i s z e l l e n.

Am 7. Nov. erschöß in Tauer der bei dem Detachement des 1. Bataillons 7. Landwehr-Regiments als Schuhmacher eingezogene Wehrmann Wilch die separierte Frau des Handschuhmacher Mertin aus Nache, daß sie denselben wegen an ihr verübten Mißhandlungen verklagt hatte. Nach verüchter That hat der ic. Wilch durch einen zweiten Schuß seinem Leben ein Ende gemacht.

G e n t s c h l i c h e r U n g l ü c k s f a l l.

Am 20. Nov. hat sich ein großer Unglücksfall ereignet, der alle fühlenden Gemüther auf's Höchste erschüttert hat. Aus dem $\frac{1}{4}$ Meile von Kosel entlegenen Dorfe Kłodnitz ging ein siebzehnjähriges Mädchen, Tochter eines Freihändlers, nach der Stadt, um dort das auf dem Rücken tragende Bünd Holz zu verkaufen. Auf dem Nachhausewege hinter dem Fort Wilhelm kamen ihr zwei herrenlose Fleischhunde entgegen und fielen dies Mädchen an; der eine dieser Hunde packte sie am rechten Arm, der andere am linken Schenkel so, daß sie bald zu Boden geworfen wurde. Die Kleider waren bald vom Leibe gerissen und der Körper der thierischen Verbissenheit preisge stellt, und so entstellt, wurde dieses unglückliche Mädchen von den Hunden von dem Orte des Angriffs ein Stück weg bei Seite geschleppt, ohne daß der schmerzhafte Hülferuf von Jemandem wäre vernommen worden. Das Mädchen hatte sich mit dem Gesicht nach der Erde geklebt, um wenigstens dies unverletzt zu erhalten. Die Hunde rissen nun, sich mit den Vorderfüßen anstemmend, — ganze Stücke von den Waden, den größten Theil des hinterkörpers und den Armen bis auf die Knochen heraus und verzehrten sie. Am ganzen Körper war Wunde an Wunde, aus denen das Blut in Strömen herausquoll und eine Dhnmacht bewirkte, die die Leiden der Unglücklichen milderte. Der Zufall wollte, daß ein Mann denselben Weg gegangen kam, der unweit des Vorfalls ein Halsstuch fand, was ihm auffallend erschien. Da wurde er gewahr, daß ein Paar Hunde über einem Körper zerrten, den er bei nicht unbedeutendem Nebel für ein Läß ansah, daß man an diesem Orte öfter vorfindet. Die Neugierde trieb ihn zu den Hunden, und wie groß war sein Erstaunen, als er dieses zerfleischte Mädchen erblickte. Nur mit größter Anstrengung gelang es diesem Manne, das Mädchen von den Bestien zu befreien, und sie mit Hülfe einer noch hinzugekommenen Person zu ihren unglücklichen Eltern zu bringen. Die sehr sorgsame Bemühung des herbeigeholten Arztes aus Kosel brachte die arme Person wieder zur Besinnung, daß sie angeben konnte, wie sich die ganze Angelegenheit zugetragen hat. Die Eigentümmer der Hunde sind ermittelt, und hoffentlich werden sie der Strenge des Gesetzes nicht entgehen. Am 23. Nov. Nachmittags ist die Unglückliche unter vielen Schmerzen gestorben.

Die Zeitungen enthalten die Erzählung der schauerlichen Unstände des Schiffbruchs einer am 8. Sept. von Quebeck nach Newcastle abgesegelten und daselbst zu Hause gehörigen

Brigg. Das Schiff hatte am 1. Oktober Morgens, bei starkem Sturme aus Westen, Wasser in den Raum bekommen, sich dann auf die Seite gelegt, wobei der Capitain und ein Schiffsjunge über Bord fielen, nachher sich wieder aufgerichtet, aber für den Rest der Besemannung nur noch in den Mastköpfen eine Zuflucht übrig gelassen. Bis zum 5. November trieb sich die Brigg, ohne völlig zu sinken, im Meere umher. Von der Mannschaft kamen dabei Alle, bis auf den ersten Botsmann und den Unter-Botsmann, um, welche aber nur an den Leichen ihrer Genossen das entsetzliche Mittel besaßen, ihr Leben kümmerlich zu fristen, bis endlich ein Schiff sie bemerkte und an Bord nahm.

V e r l o b u n g & - A n z e i g e.

4605. Als Verlobte empfehlen sich:

Auguste Jung,

Trägott Worb, Schullehrer.
Steinkundendorf und Leppersdorf, im November 1849.

4601. V e r b i n d u n g s - A n z e i g e.

Ihre gestern erfolgte eheliche Verbindung zeigen
Verwandten und Freunden ergeben an
Nieder-Steinberg und Baruth, d. 28. Nov. 1849.

Hermann Goltzsch.

Ernestine Goltzsch, geb. Immisch.

4633. T o d e s f a l l - A n z e i g e.

Heute Nachmittag um 2 Uhr endete plötzlich sein thätiges Leben unser guter Gatte, Vater und Schwiegervater, der Seifenfiedermeister Friedrich Wilhelm Modler, in einem Alter von 62 Jahren 10 Monaten und 1 Tag, am Schlag. Allen unsrer nahen und entfernten Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung diese traurige Anzeige.

Um stille Theilnahme bitten die hinterbliebenen.
Hirschberg, den 29. November 1849.

Christiane Modler, geb. Siegert, als Gattin.

Mathilde Engelmann, geb. Modler, als Tochter.

Carl Engelmann, als Schwiegersohn.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n.

A u n t s w o c h e d e s H e r r n D i a k o n u s H e s s e
(vom 2. bis 8. Decbr. 1849).

A m 1. Advent-Sonnt. Hauptpredigt u. Wochen-
Communionen: Herr Diakonus Hesse.
Nachmittagspredigt Herr Pastor prim. Henckel.
G e t r a u t.

Hirschberg. Den 26. Nov. Carl August Gottschling, Gartenbesitzer, mit Johanne Eleonore Weichenhain in Grunau. — Igg. Johann Carl Heinrich Hainke, Gartenbes. in Herischdorf, mit Igg. Henriette Charlotte Weinmann aus Grunau. — Igg. Carl August Weinmann Häuslerin in Grunau, mit Igg. Anna Rosina Rütke. — Christian Ehrenfried Klose, in Diensten zu Straupiz, mit Christiane Friederike Springer aus Hartau.

Warmbrunn. Den 27. Nov. Igg. Ernst Heinrich Albrecht, Blattbinder-Meister in Hirschberg, mit Igg. Christiane Louise Kirchner.

Herischdorf. Den 20. Novbr. Igg. Carl Friedrich August Neyer, Hausbes. u. Tischlermstr. in Reichenbach, mit Igg. Henriette Caroline Griebe.

Schmiedeberg. Den 27. Novbr. Carl August Kallinich, Kutscher, mit Johanne Juliane Küngel in Arnsberg. — Den 28. Johann Christian Gottlieb Hübner, Inwohner, mit Johanne Dorothea Käthner.

Landeshut. Den 26. Novbr. Carl Herrmann Lüsche, Häusler in Jöhnsdorf, mit Christiane Hoffmann das. — Friedrich Krause, Inv. in Weißbach, mit Christiane Engler das. — Den 27. Carl Benjamin Rasper, Inv. in Weißbach, mit Juliane Caroline Leichmann aus Nieder-Zieder.

Goldsberg. Den 22. Novbr. Der Kamtmacher Carl August Müller aus Jauer, mit Igfr. Friederike Stricker.

Bolkenhain. Den 20. Novbr. Iggs. Johann Carl Wilhelm Sommer, Freistellbes. u. Tischler zu Ober-Wolmsdorf, mit Marie Rosine Ludwig baselbst. — Johann Gottlieb Rieger, Inv. zu Nieder-Würgsdorf, mit der verwitw. Frau Johanne Christiane Lieblich, geb. Dobrich. — Johann Carl Gottlieb Scheibe, Bleicharbeiter, mit Johanne Dorothea Raupach.

Geboren.

Hirschberg. Den 31. Octbr. Die Gattin des Königl. Kreis-Gerichts-Sekretär Herrn Gründling, geb. Scholz, e. S., Paul Gustav. — Den 11. Novbr. Frau Seiffenfledermstr. Erner, e. S., Georg Emil Reinhold Gustav.

Grunau. Den 22. Nov. Frau Häusler Pöthold, e. S., todgeb.

Hartau. Den 30. Octbr. Frau Hausbesitzer Reimann, e. T., Ernestine Caroline.

Schwarzach. Den 4. Novbr. Frau Inv. Algner, e. S., Ernst Friedrich.

Götschdorf. Den 28. Octbr. Frau Inv. Urban, e. T., Johanne Christiane.

Warmbrunn. Den 25. Octbr. Frau Buchdruckereibes. Neumann, e. S., Carl Wilhelm Herrmann. — Den 7. Novbr. Frau Hausbes. Ansorge, e. S., Johann Albert Ferdinand.

Schmiedeberg. Den 17. Novbr. Frau Häusler u. Weber Engler in Hohenwiese, e. S. — Frau Schneider Jentsch, e. T. — Den 24. Frau Schuhmacherstr. Scholz, e. T.

Landeshut. Den 18. Novbr. Frau Schlossermstr. Sommer, e. S. — Den 19. Frau Hausbes. Kirchner, e. T. — Den 20. Frau Schmiedemstr. Walter, e. T. — Den 23. Frau Schuhmachermeister Rose, e. T.

Goldentraum. Den 5. Novbr. Frau Weber Link, geb. Matthes, Zwillingstöchter, Ernestine Pauline u. Pauline Ernestine.

Bolkenhain. Den 14. Novbr. Frau Freihäusler Reichstein zu Nieder-Würgsdorf, e. S. — Den 18. Frau Inv. Wolf zu Ober-Würgsdorf, e. S. — Den 21. Frau Inv. Böhm das., e. T.

Gestorben

Grunau. Den 27. Novbr. Carl Gustav, Sohn des Ackerbes. u. Gastwirth Herrn Krause, 15 T.

Warmbrunn. Den 14. Novbr. Selma Mathilde, einzige Tochter des Musik-Dirigenten Herrn Elger, 17 W.

Schmiedeberg. Den 17. Novbr. Johann Benjamin Kubert, Thürmer, 67 J. 1 M. 16 T. — Den 20. Frau Tischlermeister Caroline Christiane Beate Büttner, geb. Krause, 52 J. 1 M. 2 T. — Den 23. Friedrich Julius Adolph, Sohn des Schiebhaus-Pächter Hrn. Schwencke, 14 T. — Den 24. Johanne Rosine geb. Deuner, Ehefrau des Häusler u. Weber Engler in Hohenwiese, 36 J. 8 M. 17 T. — Johanne Beate geb. Weiß, Ehefrau des Häusler u. Weber Berger baselbst, 59 J. 5 M. 24 T.

Landeshut. Den 20. Novbr. Christian Gottlieb Hosemann, Häusler u. Böttcher in Nieder-Zieder, 58 J. — Igfr. Henriette Caroline Schönwälter in Leppersdorf, 19 J. 7 M.

Greiffenberg. Den 19. Novbr. Joh. Gottl. Müller, Blattbindemeister, 68 J. 11 M.

Groß-Stöckigt. Den 20. Novbr. Carl Julius, 1 J. 7 M.; den 21. Julius Heinrich Reinhold, 3 J. 3 M.; Söhne des Handelsmann Hrn. Hubrig.

Friedersdorf. Den 21. Novbr. Heinrich Bruno, einz. Sohn des Färber Hrn. Keller, 14 J.

Goldsberg. Den 14. Novbr. Carl Baumgart, Tischlerges., 62 J. 6 M. — Den 18. Verwitw. Frau Schankwirth Juliane Wilhelmine Weißt, geb. Hennig, 54 J. 8 M. — Ernestine Henritte, Tochter des Freistellbes. Hörtel in Wolfsdorf, 11 M. 11 T.

Bolkenhain. Den 16. Novbr. Carl Heinrich Stenzel, Fleischermeister, 45 J. — Den 20. Wittwer Johann Goßlieb Walter, Inv. zu Schönhälichen, 69 J. — Den 21. Johanne Juliane geb. Hoffmann, Chefrau des Inv. Förster zu Nieder-Würgsdorf, 38 J. 6 M. — Den 23. Johanne Juliane geb. Götz, Chefrau des Freistellbes. u. Gerichtschözen Kügler zu Ober-Hohendorf, 54 J. 10 M. 22 T. — Den 23. Friederike geb. Rüdiger, Chefrau des Korbmachermeister Finger, 38 J.

Am 14. Novbr., in den Vormittagsstunden, wurde in Kunzendorf a. E. B. auf dem Felde des Gerichtskreischaus-Besitzer Stammnis auf einem Baume ein Papagey wahrgenommen und von dem Brauerbürschen des rc. Stammnis heruntergeschossen. Es war ein weißer mit purpurrothen Schwanzfedern.

Mordfall.

Am 16. November Abends halb 6 Uhr fand sich in Antoniwald, Löwenberger Kreises, vor dem von den übrigen Häusern etwas entfernt stehenden Hause der Witwe Dreßler ein Mann ein und verlangte, daß sie die Thür öffnen solle. Die rc. Dreßler, welche ganz allein im Hause wohnt, verweigerte dies, und der Mann forderte nun, daß sie das Schiebfenster öffnen solle, damit er ihr ein Packet einhändigen könne, welches er ihr überbringe. Indem sie nun dem Fenster sich näherte, erblickte sie an dem andern Fenster noch einen Mann; sie nahte sich daher nur vorsichtig, um das Fenster ein wenig zu öffnen; in diesem Augenblicke aber richtete der Mann ein Pistol gegen sie, feuerte ab, und die Ladung, gehacktes Blei und Schrot, ging ihr durch die linke Achsel, doch zum Glück nicht niedrig genug, um das Herz zu treffen. Auf ihr Geschrei eilten nun Leute herbei, während die beiden Männer durch die Flucht entkamen.

Bitte um Unterstützung zu Holz für die Armen.

4599. Im Namen der hiesigen Armen erlaube ich mir, bei dem Eintritt des Winters, wiederum die edlen Wohlthäter unseres Ortes um freundliche Spenden zur Anschaffung von Brennholz ergeben zu bitten. Die Zahl der Durftigen ist groß, und die Holzpreise sind hoch, weshalb ich wohl so mehr auf gütige Berücksichtigung meiner Bitte hoffen darf. Carl Bogt.

Mitglied der Armen-Direction.

4621. Δ z. d. 3 F. 4. XII. 5. Instr. Δ II.

Probe zum 2. Abonnement-Concert

4631. Mittwoch, den 5. Dezbr., Abends 5 Uhr.

Sparverein.

Dienstag, Vormittag 9 Uhr, Bohnenvertheilung bei Herrn Wagner, und Linsenvertheilung bei Großmann.

4598. Vom 10. December c. bis 10. Januar 1850 können bei der hiesigen Sparkasse wegen des Jahres-Abschlusses, weder Gelder eingezahlt, noch von derselben erhoben werden.

Hirschberg den 27. November 1849.

Die Sparkassen-Deputation.

Stadtverordneten-Konferenz

Dienstag den 4. December Nachmittags 2 Uhr.

Gegenstände der Berathung:

1. Prüfung der Notaten zu den Etats pro 1850.
2. Herr Syndicus Grusius zeigt an, daß mit 1. Mai k. J. seine Amtszeit zu Ende sei.
3. Antwort des Magistrats auf unsern Antrag wegen Baues eines Inquisitorials und einer Kaserne.
4. Gutachten der Commission zu Prüfung der Siegel-Fabrikation.

4597. Klein, Vorsteher.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4599. Bekanntmachung.

Am 28. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, soll ein weiblicher Dienstbote, welcher mindestens 8 Jahre hindurch ununterbrochen in hiesiger Stadt bei einer und derselben Herrschaft gedient, sich jederzeit völlig sitzlichrein, anhänglich, treu, gehorsam und fleißig betragen hat, und dies alles durch ein zuverlässiges Attest seiner Herrschaft bekunden kann, zur Belohnung und Aufmunterung einen Preis von 20 Rthlr. aus der Stiftung der verwitweten Frau Kaufmann Lipfert geborenen Schneider in unserem Sessionszimmer empfangen.

Geignete Bewerberinnen haben sich spätestens bis zum 14. Dezember d. J. unter Beifügung eines nach Maßgabe der oben erwähnten Erfordernisse auszustellenden Attestes ihrer Dienstherrschaft bei uns schriftlich zu melden.

Zu der Vertheilung des Preises wird zugleich das Publikum hierdurch eingeladen.

Hirschberg, den 26. November 1849.

Der Magistrat.

4594. Das unter Nr. 553 zu Schmiedeberg belegene Wohnhaus mit Zubehör, abgeschäft auf 824 rhl. 10 sgr. 10 pf., soll

am 5. März 1850, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tore und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Schmiedeberg den 20. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

4595. Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Schönau.

Die den Johann Gottfried Hoffmann'schen Erben gehörige Häuslerstelle nebst Obst- und Grasgärtchen Nr. 11 zu Ober-Falkenhain, abgeschäft auf 110 rhl. zu folge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tore, soll

am 7. März 1850 von Vormittags 10 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auktion-Anzeigen.

4616. Die Versteigerung der Nachlaß-Sachen der Bäcker-Wittwe Keller, geb. Stiener, den 4. Dezember c., Vormittag 9 Uhr, in dem vor dem Schildauer Thore befindlichen Hause Nr. 515, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Steckel, Auktions-Kommissarius.

4617. Donnerstag den 6. Dezember c., Vormittag 11 Uhr, werde ich vor dem hiesigen Rathause 2 Pferde (Füchse) und einen Leiterwagen versteigern.

Hirschberg, den 22. November 1849.

Steckel, Auktions-Kommissarius.

4615. Auction.

Montag den 3. Decbr., Nachmittags 2 Uhr, und die folgenden Tage, werde ich eine Partie zurückgesetzte Galanterie- und Spielwaren, so wie einige Negale und einen Ansatzschrank öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

Carl Klein.

4627. Auctions-Anzeige.

Donnerstag den 6. Decbr., Nachmittags um 1 Uhr, so wie folgenden Tag, früh von 9 Uhr an, werden verschiedene Sachen, in Kleidern, Möbel, Wagen, Schlitten, Wirtschafts- und Handwerks-Geräthe, 2 Kühe und Dünger gegen gleich baare Zahlung in der Niedermühle versteigert werden.

4513. Auction.

Am 3. Dezember c., Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, so wie die darauf folgenden Tage, werden in dem Hause No. 132 auf der Neugasse die zur Kaufmann Waller'schen Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bestehend: in Schnitt- und Spezerei-Waren, Meubles, Hausräthen, Kleidungsstück, Bett-, Leinenzeug, Uhren, Porzellan, Gläsern, Liqueuren, Fässern, sämtlichen Kaufmanns-Utensilien, einem guten Spazierwagen mit Sichen, einem Fuhrwagen, einem Ackerwagen, Ackergeräthen und verschiedenen anderen Gegenständen, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Der Anfang der Auktion beginnt mit der Veräußerung der Wagen und Ackergeräthe, Vormittags 10 Uhr.

Striegau, den 22. November 1849.

Michter,

gerichtlicher Auktions-Kommissarius.

Zur Verpachtung.

4591. Die, in Heinendorf an der Chaussee zwischen Parchwitz und Liegnitz sehr vortheilhaft gelegene, herrschaftliche Brau- und Brennerei ist von Weihnachten d. J. oder Ostern k. J. ab zu verpachten.

Pachtlustige, in ihrem Fache tüchtige Meister erfahren das Nähe auf persönliche Anfragen jederzeit bei dem Wirtschafts-Amtmann Göhlich in Heinendorf.

Anzeigen vermissten Inhalts.

4559. Einem geehrten Publikum von

Stadt und Land

die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als Buchbinder und Galanteriearbeiter etabliert habe. Mit der Versicherung: geschenktes Vertrauen durch reelle und prompte Bedienung zu rechtfertigen, empfiehlt sich

A. Wolf. Obermarkt Nr. 199.

Goldberg den 24. November 1849.

4622. Anzeige. Der verlorne Hund zu Oberullersdorf hat sich wieder eingefunden; mithin kann der gesöldete zu Berthelsdorf anderweitig ausgeboten werden.

L.

4603. Mit Bezug auf das Inserat der verehl. Kubig in Nr. 94 dieses Blattes, diene hiermit dem geehrten Publikum zur Nachricht, daß, da eine gerichtliche Auktion bei mir noch nicht stattgefunden hat, von einer Verfallzeit der Pfänder nicht die Rede sein kann, mithin auch diejenigen Pfänder, worauf die Zinsen über 2 Jahre in Rückstand sind, eingelöst werden können.

N. Cunoß.

4614. Denjenigen, welche noch Schuldner unserer Rechte sind, mögen wir hiermit bekannt: daß sie ihre Schuldbeträge nunmehr an Herrn Eduard Klein hier selbst zu zahlen haben, indem derselbe bestreitet ist unsere sämtlichen Forderungen für seine Rechnung, auch unter unserer Firma einzuziehen.

Schmiedeberg. G. V. Kleins Söhne.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige werden die Schuldner aufgefordert, sich bis 10. Dezember c. bei mir zu melden, um wegen der Zahlungsstermine mögliche Einigung zu treffen. Wer dieses unterläßt hat ein strengeres Verfahren sich selbst zuzuschreiben.

Eduard Klein.

4593. Das Speditions- und Verladungs-Geschäft des

Hermann Sachs in Liegnitz

empfiehlt sich zur Uebernahme und promptesten Beförderung von Frachtgütern nach allen Orten des In- und Auslandes zu den möglichst billigsten Frachtfächen, unter Garantie und auf Verlängen, unter Versicherung der Güter gegen Elementarschäden.

Um Verthum zu vermeiden, macht dasselbe darauf aufmerksam, daß es in keiner Art mit den Herren M. J. Sachs nebst Söhnen in Hirschberg in Geschäftsvierbindung steht.

4592. Wenn ein Scholze das Urbarium der Gemeinde verloren gehen läßt, so dürfte er deshalb wegen grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen und gehalten sein auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift des Urbariums zu besorgen, wenn anders nicht §. 462 Th. 2 Tit. 20 d. A. L. R. auf ihn anzu-

wenden wäre. Dies als Antwort auf die Anfrage unter Nr. 4106 in Nr. 85 dieses Blattes.

Ein Unpartheiischer.

Verkaufs-Anzeigen.

4604. Eine Stelle mit 37 Scheffel Acker und 12 Scheffel Wiese Breslauer Maaf steht aus freier Hand billig zu verkaufen. 500 Rthlr werden als Anzahlung angenommen.

Eine dergleichen in ganz gutem Bauzustande befindliche Stelle, welche sich zu einem Spezerei-Geschäfte eignet, 12 Scheffel Breslauer Maaf ganz guten Acker enthält, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Das Nähere hierüber ist bei dem Buchbinder Herrn Rudolph in Vandeshut zu erfahren.

4606. Haus-Verkauf.

Das hier selbst auf der Hochstraße Nr. 153 belegene, zu 5 Erbhören berechtigte und ganz neu gebaute Haus ist zu verkaufen. — Dasselbe enthält im Vorderhause 10 und im Hinterhause 7, zusammen 17 Stuben; im Hofe noch Stallung für 2 Pferde und bedeutenden Hofraum, nebst einem guten Brunnen. Im Vorderhause befindet sich ein geräumiger Verkaufsladen, nebst Ladenstübchen, ferner mehrere Gewölbe, nebst vorzüglichen Kellern. Wegen seiner vorteilhaften Lage, nahe am Markte, in der belebtesten Straße der Stadt, würde sich das verkäufliche Grundstück zu jedem Geschäfte gut eignen. Nähtere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe F. Schubert, Seifensiedermeister.

Schweidnitz, den 19. November 1849.

4586. Moderne complete Schlitten stehen zum Verkauf beim Stellmachermeister Hoffmann in Herischdorf bei Warmbrunn.

4590. 1849er Schottische Kull. Brand-Heringe empfang eine Sendung und offerirt in ganzen und getheilten Tonnen und Einzeln zu den billigsten Preisen
Jauer. F. Fuhrmann.

4632.

G O L D B E R G E R ' S

K. K. Allerhöchst privilegierte
galvano-electrische

Rheumatismus-

Ketten,

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr. und einfache Sorte à 15 Sgr. können wiederholt ihrer ganz besonderen, tausendfach bewährten Kraft und Wirksamkeit wegen als das schnellste und sicherste Heilmittel gegen nervöse, gichtische und rheumatische Uebel aller Art,

als: Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Augenfluss, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreissen, Lähmungen, Herzklöpfen, Schlaflosigkeit u. s. w.,

empfohlen werden und wird, statt jeden Eigenlobes, nach wie vor mit der Veröffentlichung von glaubwürdigen Attesten und Zeugnissen über den wahren Werth und Nutzen der Goldberger'schen Ketten unausgesetzt fortgefahrene werden. Die beste Bürgschaft für die heilkraftige Wirksamkeit der Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten sind wohl ferner für Diejenigen, welche sich noch nicht selbst von der Heilkraft dieser Ketten zu überzeugen Gelegenheit hatten, die attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen

Zede dichte Goldberger'sche Ketten
ist in einem Rößchen wohl verpackt
und das auf der Vorderseite den Namen
des Fertigers.



„J. T. Goldberger“ und auf
der Rückseite die beiden nebeneinander
liegenden Wappen in Goldruck tragen.

Zeugnisse von mehr denn Sechs Hundert geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privat-Personen, die in einer gedruckten Broschüre zusammengestellt, in sämmtlichen Depots der Goldberger'schen Ketten unentgeltlich ausgegeben, und mehr als alle albernen Marktschreiereien, die von den Nachfischern dieser Ketten ausgehen, darthun werden, mit welch' günstigem Erfolge die Goldberger'schen Ketten angewendet, und welche überraschende Heilungen schon durch sie ausgeführt worden sind. Diese Nachfischer und Nachahmer scheinen nicht zu wissen oder wollen es nicht wissen, daß der Werth eines Heilmittels nicht von einer neuen prahlerischen und leeren Bezeichnung, sondern davon abhängt, ob sich dieses Mittel auch wirklich schon häufig heil- und wirksam erwiesen und erprobt hat und daß dann auch derartige Behauptungen authentisch nachgewiesen werden müssen.

Damit nun das verehrliche P. T. Publikum vor möglichem Schaden und Nachtheil, der durch noch gar nicht bewährte, nachgemachte und verfälschte Fabrikate erwachsen kann, bewahrt bleibe, wolle es beim Kaufe derartiger Ketten genau darauf achten, daß eine jede ächte Goldberger'sche Kette auf der Vorderseite ihres Etuis den Namen „J. T. Goldberger“ und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen: den k. k. österreichischen Adler und den Goldberger'schen Fabrikstempel i. e. das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz in Golddruck trägt und daß diese Ketten

Herr Adolph Greiffenberg in Schweidnitz, so wie auch in

Bunzlau	Herr G. Baumann,
Charlottenbrunn	H. G. Seyler,
Frankenstein	E. Tschörner,
Kreisburg	C. A. Leupold,
Glatz	Joseph Grolmis,
Goldberg	Robert Seidel,
Greiffenberg a. Q.	W. M. Trautmann,
Groß-Glogau	Woldemar Bauer,
Hahnau	A. G. Fischer,
Hirschberg	Joh. Gotts. Dietrich,
Jauer	H. W. Schubert,
Viegnitz	F. Tilgner,
Wönenberg	J. C. H. Eschrich,
Lüben	M. C. Thies,
Muskau	C. A. Krause,
Oblau	H. Mäntler,

Reichenbach	Herr Heinrich Niemann,
Reichenstein	= Bartsch,
Steinau	F. Warmuth,
Striegau	Robert Krause,
Trachenberg	Gustav Rothe,
Waldenburg	J. W. Mölls Eydam,
Wohlan	B. G. Hoffmann,
Zobten	Carl Wunderlich,
Bolkenhain	C. Jentsch,
Reichenstein	Joseph Bartsch,
Patschkau	F. A. Hanke,
Salzbrunn	E. F. Horand,
Lauban	J. Nobeling,
Neiherz	H. F. Wohl,
Neimarkt	G. Weber,
Malsch a. O.	G. A. Vancke,

niemand anders jedoch in den benannten Städten, stets echt und zu den festgestellten Fabrikpreisen vorrätig halten.

J. T. Goldberger in Berlin

(Hauptversendungs-Comptoir: Spandauer Strasse Nr. 72.)
und Tarnowitz. Kaiserl. Königl. privil. Fabrik von electro-magn. Apparaten.

4618. Lampen aller Art, Lampenglocken, Cylinder und Dochte empfiehlt Carl Klein.

4608. Korb-Canaster,
von Laer & Gut aus Amsterdam,
empfiehlt, in Paketen à $\frac{1}{4}$ Pfund,
mit No. 3 1 Mthlr. pro Pfund.
..... 5 1 = 10 sgr. =

N. Cassel, Langgasse.

4589. Ein gut dressirt und abgeföhrt Hühnerhünd ist verkäuflich bei dem
Reiseförster Hillger zu Neukirch bei Schönau.

4600. Kindertheater,
Bilder-, Schul- und Schreibbücher, Büchertaschen, Kalender pro 1850, Gratulations-Karten und Bogen, überhaupt Buchbindere-Waren jeder Art, darunter Vieles zu "Festgeschenken" geeignet, empfiehlt zu möglichst billigen Preisen

Greiffenberg a. Q.

W. M. Trautmann.

Empfehlung.

Zur jetzigen Winter-Saison erlauben wir uns einem hochgeehrten Publikum zur gütigen Beachtung und Abnahme, unter der Zusicherung der solid stellenden Preise, unstré neu auf Lager habenden Herren- und Damen-Winterartikel zu empfehlen, als:

Für Damen: französische Battist- & Mousselin de laine-Röcken, abgepaßte einfarbige und carierte Lama-Mäntel, $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$ Lama- u. Neapolitains, in den beliebtesten Dessins Umschlagetücher, Gachenez (Salswärmere mit Feder) in Seide u. Wolle, Frauenspenser, wollne gewirkte Kinderüberwürfe &c.

Für Herren: Gallmück, Difsel, Huntscloch, Winter-Bouksgynge in glatt als auch mit Bordüren, Gachenez in Cashmir und Thybet, wollne Westen, Halstücher, Schlipse, wollne Mannsjacken, Weinkleider u. a. m.

Auch erlauben wir uns auf ein neu angekommenes schönes Sortiment Galanterie-Waren, die zu Weihnachtsgeschenken sehr gut geeignet sind, aufmerksam zu machen.

Freyburg, den 24. November 1849.

J. Keller & Herberger.

4609.

Großer Ausverkauf!

Montag den 3. December beginnt bei mir ein großer Ausverkauf von Mode-Waaren zu bedeutend herabgesetzten aber festen Preisen. Es befinden sich darunter eine große Auswahl ächter Kleider-Kattune und Batiste, erstere von 2 sgr. ab. Mousselin de laines, glatte und gemusterte Camlote, eine mannigfaltige Auswahl in recht schönen halbwollenen, Neapolitaines und Mäntelstoffen, Umschlage- und Halstücher jeder Art &c.

Für Herren

eine große Partie Winter- und Sommer-Bukshyne, Westen, Halstücher, acht ostindische Taschentücher &c.

Schließlich erlaube ich mir die Bemerkung, daß diese oben angezeigten Stoffe, nicht sogenannte „Ausverkaufswaren“ sind, womit das Publikum jetzt so häufig getäuscht wird, sondern nur aus den besten Fabriken bezogene.

Der Verkauf dieser Waaren findet nur in den Frühstunden von 9 – 1 Uhr statt.
Hirschberg den 1. December 1849.

Moritz E. Cohn jun. Langgasse.

Gleichzeitig erlaube ich mir, zu dem bevorstehenden Feste mein auf das geschmackvollste assortirte

Modewaaren = Lager

der gütigen Beachtung zu empfehlen und zeichnen sich eine große Auswahl von Seidenstoffen, worunter die jetzt so beliebten Taffetas glaçé, schwarz und couleurte Moirés, alle Sorten Mailänder Taffte zu Festgeschenken besonders aus.

In acht französischen Cashemir und Mousselin laine Roben, achte glatte und façonierte Thibets, wie auch die beliebten Twills changeant, und sonst die neuesten Winterstoffe, worunter eine vorzüglich schöne Auswahl von Neapolitaines und Lamas, bietet mein Lager ein reiches Sortiment, wie auch in acht französischen Double Shawls und Umschlagetüchern von 1½ – 68 Rthlr. das Stück. Cravattentücher und Fichus in mehreren hundert verschiedenen Mustern.

4578.

Waizen-Dauermehl No. 1,

25 Pfund für 1 Rthlr.;

Waizen-Dauermehl No. 2,

25 Pfund für 26 Sgr.

bei **L. Timmroth in Greiffenberg.**

4624. Hohen Herrschaften, desgleichen einem hochgeehrten Publikum der Stadt und Umgegend empfiehlt Unterzeichneter seine gut und dauerhaft gearbeiteten

Meubles und Spiegel

zur geneigten Abnahme.

W. Krebs, Tischlermeister,
wohnhaft im Hause des Herrn von Uechtrix,
Tuchlaube Nr. 6.

4607.

Tonnen = Canaster,

leicht, und angenehm im Geruch, empfiehlt, das Pfund zu 5 sgr.

N. Cassel, Langgasse.

4588. Ein fast noch neuer Kinderwagen mit dazu passenden Schlittenkufen ist sofort zu verkaufen. Das Rähre Kornlaube Nr. 54.

4626. Ein Spazierschlitten mit Hirschdecke, auch ein Schellengeläute sind in der Eichschenke zu verkaufen.

4572. Ein Paar eiserne Defen sind billig zu verkaufen in Nr. 494 zu Nieder-Schmiedeberg.

4573. In dem Dominial-Hof von Tiefhartmannsdorf, Schönauer Kreises, sind zwei Parzellen, von 31 und 11 Morgen, durchweg mit Kloß- und Bauholz bestanden, veräußlich. Der herrschaftliche Förster Schimper ist angewiesen, Kauflustigen die betreffenden Hölzer zu zeigen, auch sind bei demselben Taxe und sonstige Bedingungen einzusehen.

Zu vermieten.

4596. In dem ehemals Pastor Liebisch'schen Hause, Kornlaube Nr. 58, ist ein Verkaufsgewölbe billig zu vermieten. Das Nähere bei dem Kaufmann Vogt.

Personen finden Unterkommen.

4623. Ein Adjuvantenposten ist mit Neujahr bei der evangelischen Schule zu Gr. Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau, zu besetzen.

4629. Ein unverheiratheter gewandter Hausknecht kann ein annehmbares Unterkommen finden.

Nachweis ertheilt die Expedition des Boten.

Personen suchen Unterkommen.

4602. Ein ordentliches und wohlgebildetes Mädchen in gesetzten Jahren, welche in allen häuslichen, so wie auch im Nähen und dergleichen weiblichen Arbeiten nicht unerfahren ist, sucht zu Weihnachten oder auch bald bei einer Herrschaft ein Unterkommen. Das Nähere ist in der Expedition des Boten zu erfahren.

4612. Gesinde aller Art wird den Herrschaften unentgeldlich nachgewiesen durch den Commissaire Meyer in Hirschberg.

Ehrlinge s. Getraute.

4613. Ein junger Mensch findet als Goldarbeiter-Ehrling ein Unterkommen und sind die näheren Bedingungen zu erfahren bei G. Dertel in Hirschberg.

4585. Ein Knabe rechlicher Eltern, welcher Lust hat die Bäckerprofession zu erlernen, kann ein Unterkommen finden beim Bäckermeister Heinrich Eßnert in Lähn.

Gefundene.

4630. Eine Tabakspfeife ist am 27. Nov. auf der Warmbrunner Straße gefunden worden. Berliner melde sich in der Expedition des Boten.

Geld - Verkehr.

4528. 64 Mthlr. Mündelgelder, das Mündel ist erst 1 Jahr alt, sind gegen hypothekarische Sicherheit von Neujahr ab zu vergeben.

Das Nähere in der Expedition des Boten.

4620. 1000 Thaler werden zur ersten Hypothek auf ein Bauergut von gegen 8000 Thaler an Werth gesucht. Von wem? sagt die Expedition des Boten.

Einladungen.

4628. Montag, den 3. Dezbr., ladet zum Wurst-Picknick ergebenst ein E. Schrieh.

4625. Bei der eingetretenen Schlittenbahn findet ~~z~~ Sonntag den 2. Decbr. in Verbisdorf Concert statt, ~~z~~ wozu ergebenst einladet Wieland. ~~z~~
Anfang 2½ Uhr.

4610. Morgen, Sonntag, den 2. Dezember,
zweites Wintergarten-Concert,
wozu ergebenst einladet Mon-Jean,

4619. Einem verehrlichen Publikum beehre ich mich ergebenst anzugeben, daß ich die Tschirch'sche Brauerei, Gastwirtschaft, Schankstätte und Tanz-Salon erkauf und bereits übernommen habe. Indem ich um freundlichen Besuch bitte, versichere ich, für gute Speisen und Getränke stets beste Sorge zu tragen; auch zeige ich an, daß die Brauerei in Betrieb gesetzt ist.

Hirschberg, den 30. November 1849.

Friedrich Strauß.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 27. November 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.	Breslau, 27 November 1849
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—	95 G.
Hamburg in Banco, à vista	—	—	85 Br.
dito ditto 3 Mon.	—	—	Niederschl. Mark. Zus.-Sch.
London für 1 Psd. St. 3 Mon.	—	—	Sachs.-Schles. Zus.-Sch.
Wien — 2 Mon.	—	—	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.
Berlin — à vista	—	—	71½ G.
dito — 2 Mon.	—	—	Fr.-Witt.-Nord.-Zus.-Sch.
<hr/>			52 Br.
Geld-Course.			
Holland. Rand-Ducaten	—	95 ½	
Kaiserl. Ducaten	—	95 ½	
Friedrichsdor	113 ¼	—	
Louisd'or	112 5/12	—	
Polnisch Courant	—	96	
Wiener Banco-Noten	150 Fl.	94 ¾	
<hr/>			
Effecten-Course.			
Staats-Schuldsch., 3 ½ p. C.	—	88 ¾	
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102	—	
Gr.Herz. Pos.-Pfandbr. 4 p. C.	—	99 ½	
dito dito dito 3 ½ p. C.	—	90 ½	
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3 ½ p. C.	—	94 ¾	
dito dt. 500 - 3 ½ p. C.	—	—	
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	99 ¼	
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—	
dito dito 1000 - 3 ½ p. C.	93	—	
Disconto	—	—	
<hr/>			
Aktion-Course.			
Oberschl. Lit. A.	109 G.	—	
z. B.	105 ½ G.	—	
Priorit.	—	—	
Bresl. Schwerdtl.-Freib.	79 G.	—	
Priorit.	—	—	

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 29. November 1849.

Der Scheffel	w. Weizen	g. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	rtt. gr. p.				
Höchster	2 3 —	1 20 —	1 —	25 —	16 —
Mittler	2 —	1 17 —	26 —	23 —	15 —
Niedrig	1 24 —	1 15 —	24 —	20 —	15 —
Erbsen	Höchster	— 28 —	Mittler	— 25 —	